

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Antragsteller Dipl. Ing. Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien – Wind, Sonne, Biogase beantragt mit Antrag vom 27.09.2023 gemäß § 4 Bundes – Immissionsschutzgesetz die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 E3 an nachfolgend genanntem Standort:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019305	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	So012 (WEA4)	435541,935 5711202,608	Meiningsen	001	108

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Zudem ist die Windenergieanlage unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben mit „S“ gekennzeichnet.

Für diese Vorhaben ist folglich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen. Aufgrund der Entfernung zwischen dem geplanten Vorhaben und den Schutzkriterien 2.3.2 bis 2.3.10 nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG – sofern diese am Standort vorkommen, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (VSG DE-4415-401) als Natura 2000 – Gebiet liegt in einer Entfernung von über 1.000 m. Innerhalb des Nahbereichs um den Anlagenstandort konnten keine Brutvorkommen von Windenergiesensiblen Vogelarten erfasst werden. Unter Berücksichtigung vorgezogener Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur signifikanten Senkung des Kollisionsrisikos lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Vorhaben ausschließen. Zusammenfassend ist das Vorhaben ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes verträglich. Bezüglich des Schutzkriteriums 2.3.11 ist anzumerken, dass das Schutzgut „Bodendenkmäler“ vorhanden sein könnte. Von entsprechender Fachbehörde werden Bedingungen genannt, die den Zweck haben eventuell vorhandene Bodendenkmäler vor Baubeginn frühzeitig vor negativen Auswirkungen zu schützen. Eine nachteilige Umweltauswirkung hierfür wird durch das Vorhaben daher ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schattenabschaltautomatik) nicht zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 14.05.2024
Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230683

Im Auftrag

gez. Schnelle